

Senatskanzlei der freien Hansestadt Bremen
zur Weiterleitung an Zuständige
mit e-mail an: office@sk.bremen.de

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Frau Claudia Bernhard
Contrescarpe 72
D 28195 Bremen
mit e-mail an: office@gesundheit.bremen.de und

Betreff: Antrag auf Entschädigungszahlung

Sehr geehrte Frau Senatorin Bernhard
Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre *Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2* vom 3. April 2020 verfügt in § 9 Absatz 2, 7. die Nicht-Öffnung von Prostitutionsstätten und im § 12 Satz 1, 3. die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Dienstleistenden und deren Kundschaft. Sowohl meine unternehmerische Tätigkeit als Betreibender einer Vermietung von Betriebsstätten an Sexarbeitende, als auch die Tätigkeit der erotischen und sexuellen Dienstleistungen unterliegt damit einem Verbot.

Die Wiedereröffnung meiner Sexarbeitsstätte wird erst nach sowohl der Aufhebung des Abstandsgebotes für Dienstleistende als auch des Nicht-Öffnungs-Gebotes für Sexarbeitsgewerbe rechtskonform möglich sein. Das ist sachlich begründet, da es bei nahezu jedem Kontakt im Rahmen erotischer und sexueller Dienstleistungen zwischen infizierter und nicht-infizierter Person zu einer Virus-Übertragung kommen wird.

Damit stellen die von Ihnen verordneten Abstands- sowie Nicht-Öffnungsgebote tatsächlich ein auf erhebliche Dauer erlassenes Tätigkeitsverbot für Sexarbeitende und Sexarbeitsgewerbe dar. Diese Tätigkeitsverbote werden, so ist begründet anzunehmen, über einen längeren Zeitraum, z.B. ein halbes Jahr oder weit mehr, in jedem Fall über den 19.04.2020 hinaus Bestand haben.

In der Summe der Überlegungen gehe ich davon aus, dass mein Betrieb, das **Haus9** noch wenigstens bis zum Oktober 2020 von Ihrer Anordnung zur Nicht-Öffnung, die sachlich einem Tätigkeitsverbot entspricht, betroffen sein wird. Daraus werden mir erhebliche Schäden entstehen, die auf Dauer nicht durch die bisher zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme, auf die auch kein Rechtsanspruch besteht, entschädigt werden.

Eine exakte Angabe der Schadensumme wird von mir nach Beendigung der Folgen Ihrer Verordnung für meinen Betrieb vorgelegt werden. Dabei werde ich alle erhaltenen Fördergelder in Anrechnung bringen und nicht benötigte Fördermittel zurückzahlen.

- - - -

Mir bekannte Sexarbeitende und sonstige im Sexarbeitsgewerbe Tätige habe ich über diesen Antrag informiert. Ich nehme an, dass auch diese, unter Berücksichtigung ihrer konkreten Situation, interessiert sein könnten, einen Antrag auf Entschädigung, der auch

ihren Verdienstaussfall berücksichtigen könnte, an Sie oder andere örtlich zuständige
Verordnungsgebende zu stellen.

Das **Haus9** ist nicht mein, oder das Eigentum meiner Familienangehörigen. Investitionen
in seine bauliche Substanz und seine Angebote, begründen für mich keinen Vermögensvorteil,
jedoch einen Vorteil in der Aufenthaltsqualität und bei der Betriebsstättenausstattung für die
Mietenden und ihre Gäste.

Alle Überschüsse, die ich nach Steuer aus dem Betrieb des **Haus9** erwirtschaftete, reinvestiere
ich oder zahle ich, sofern nach Reinvestition weitere Überschüsse verbleiben, bis auf eine
Rücklage in Höhe einer Wochenmiete (1.540 €) an die Mietenden des jeweiligen Steuerjahres
aus. Aus den Überschüssen des Betriebsjahres 2019 werden - nach Steuer - voraussichtlich
keine Rücklagen gebildet werden können. Sie wurden, soweit derzeit zu sehen, im Februar und
März 2020 reinvestiert.

Ich bin im Zusammenhang mit dem **Haus9** ohne Absicht der Gewinnerzielung geschäftstätig.
Ich betreibe es ohne Kreditlasten oder Ähnliches und bin daher nicht auf die Erzielung von
Überschüssen angewiesen. Einen Verdienstaussfall mache ich für mich nicht geltend.

Ich beantrage eine fortlaufend rechtssichere Entschädigung in Höhe der tatsächlichen mir
im Zusammenhang mit dem **Haus9** durch Ihre Verordnung zur Nicht-Öffnung entstandenen
nicht durch Umsätze erwirtschafteten oder durch Förderprogramme ausgeglichenen Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fricke



Niedersachsendamm 9
28277 Bremen

Stellungnahme

Klaus Fricke
Karystos, 17.04.2020